

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen der punkt KOMMA Strich GmbH, Geschäftsführung Elke Kern & Julia Landenberger, nachfolgend in Kurzform „punkt KOMMA Strich“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten. Abweichende Bedingungen des Kunden werden von punkt KOMMA Strich nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen punkt KOMMA Strich und dem Kunde zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in Textform zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- punkt KOMMA Strich erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Entwicklung, Gestaltung und Produktion von Werbemitteln und Internetauftritten. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von punkt KOMMA Strich.

2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrages

- Grundlage für den Auftrag und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden an punkt KOMMA Strich auszuhändigende Briefing. Wird Punkt KOMMA Strich das Briefing vom Kunden mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt Punkt KOMMA Strich über den Inhalt des Briefings ein Bericht, welcher dem Kunden innerhalb von 7 Kalendertagen nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieser Bericht wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Bericht nicht innerhalb von 7 Kalendertagen widerspricht.
- Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen punkt KOMMA Strich, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinaus-zuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen punkt KOMMA Strich resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten. Schadensersatzansprüche aus anderen Gründen als das eines Ereignisses höherer Gewalt bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

- Der Kunde erwirbt erst mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von punkt KOMMA Strich im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist, und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei punkt KOMMA Strich.
- Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen und Produkte sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Damit stehen punkt KOMMA Strich insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- punkt KOMMA Strich darf die von ihr entwickelten Werbemittel für Eigenwerbung publizieren. Diese werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Punkt KOMMA Strich und dem Kunden ausgeschlossen werden.
- Die Arbeiten von punkt KOMMA Strich dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht punkt KOMMA Strich vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der zweifachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.
- Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von punkt KOMMA Strich.
- Über den Umfang der Nutzung steht punkt KOMMA Strich ein Auskunftsanspruch zu.
- Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4. Vergütung

- Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht punkt KOMMA Strich ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
- Kosten für die Werbemittelvorbereitung oder Werbemittelproduktion, welche Punkt KOMMA Strich auftragsbezogen auf eigene Rechnung einkauft, werden jeweils gesondert ausgewiesen und als verauslagte Kosten an den Kunden in tatsächlich entstandener Höhe zuzüglich eventuell gesonderter vereinbarter Gebühren berechnet.
- Stellt der Hersteller die Rechnung für die Werbemittelproduktion auf den Namen des Kunden aus, wird diese vom Hersteller an punkt KOMMA Strich zur Prüfung weitergeleitet. punkt KOMMA Strich leitet die geprüften Rechnungen zur direkten Bezahlung an den Auftraggeber weiter. Das gleiche gilt für die Produktion von Lithographien, Fotos etc.
- Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann punkt KOMMA Strich dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von punkt KOMMA Strich verfügbar sein.
- Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden die Punkt KOMMA Strich dadurch anfallenden Kosten vom Kunden ersetzt und punkt KOMMA Strich von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.
- Bei einem Rücktritt des Kunden vor Leistungsbeginn eines erteilten Auftrages kann punkt KOMMA Strich unabhängig von der Möglichkeit, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen, 10% des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und die daraus resultierend zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand zum jeweils vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt.

6. Geheimhaltungspflicht

punkt KOMMA Strich ist verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

7. Pflichten des Kunden

- Der Kunde stellt punkt KOMMA Strich alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von punkt KOMMA Strich sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurück gegeben.
- Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit punkt KOMMA Strich erteilen.

8. Sorgfaltspflicht

- punkt KOMMA Strich wird die Interessen des Kunden im Rahmen des Vertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen. Dazu gehört, dass bei einer Auftragsvergabe durch die Agentur an Dritte in jedem Fall das Interesse des Auftraggebers vorgeht.
- punkt KOMMA Strich verpflichtet sich, nur qualifizierte Mitarbeiter mit der termingerechten Durchführung der Aufträge und Aufgaben zu beauftragen. In diesem Sinne haftet die Agentur auch für die von ihr zur Mitarbeit herangezogenen freien Mitarbeiter.

9. Gewährleistung und Haftung

- Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch punkt KOMMA Strich erarbeiteten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und Kennzeichenrechts verstoßen. punkt KOMMA Strich ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern diese bei der Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt punkt KOMMA Strich von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch punkt KOMMA Strich beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in Textform zu erfolgen. Erachtet punkt KOMMA Strich für eine durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache die Kosten hierfür der Kunde.
- punkt KOMMA Strich haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Punkt KOMMA Strich haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

10. Verwertungsgesellschaften und Künstlersozialabgaben

- Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von punkt KOMMA Strich verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese gegen Nachweis punkt KOMMA Strich zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.
- Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

11. Leistungen Dritter

- punkt KOMMA Strich ist berechtigt, die ihr übertragenden Aufgaben selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.
- Von punkt KOMMA Strich eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von punkt KOMMA Strich. Der Kunde verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von punkt KOMMA Strich eingesetzten Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden zwölf Monate ohne Mitwirkung von punkt KOMMA Strich weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

12. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten von punkt KOMMA Strich angefertigt werden, verbleiben bei Punkt KOMMA Strich. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

13. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

Verträge werden für die genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform.

14. Schlussbestimmungen

- Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- Es gilt ausschließlich das deutsche Recht, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg, sofern der Kunde Kaufmann ist.